

Aufsichtsräte Mittelstand in Deutschland e. V.

Mitgliederversammlung 2014

Aktuelle Gesetzgebung und Gesetzgebungsvorhaben

- Entwicklungen auf Ebene der EU
- Entwicklungen in Deutschland
- Einzelheiten zu Europäischen Rechtsakten
- Leitlinien zur „Frauenquote“

Entwicklungen auf Ebene der EU

- Empfehlung der Kommission vom 9. April 2014 zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung („Comply or Explain“) – 2014/208/EU
 - Amtsblatt EU Nr. L 109 vom 12. April 2014, S. 43 ff.
- Verordnung (EU) Nr. ____/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission
- Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
- Vorschlag Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung – COM (2014) 213 final

Entwicklungen in Deutschland

- Leitlinien für das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst“ vom 25. März 2014
 - Referentenentwurf in Arbeit
- Vorstandsvergütung?
 - Nicht Bestandteil des Referentenentwurfs der Aktienrechtsnovelle 2014
- Umsetzung EU-Empfehlung „Comply or Explain“?
 - Regierungskommission DCGK
 - Gesetzgeber
- Umsetzung Änderungsrichtlinie zur Abschlussprüferrichtlinie und Begleitgesetz zur Verordnung
- Regierungskommission DCGK
 - Keine Änderungen in 2014 beabsichtigt

Empfehlung der Kommission vom 9. April 2014 – 2014/208/EU

- Beschreibung, wie anerkannte Empfehlungen angewandt wurden (Nr. 4)
- Vorgaben für Angaben zu Abweichungen (Nr. 5)
 - Art und Gründe der Abweichung, Weg der Entscheidung für Abweichung, Darstellung der Alternative und deren Beitrag zur Erreichung des Ziels der betreffenden Empfehlung bzw. zur guten Unternehmensführung, bei befristeten Abweichungen: Zeitpunkt der beabsichtigten Befolgung
- Effizientes Monitoring auf nationaler Ebene im Rahmen bestehender Überwachungssysteme (Nr. 11)

Verordnung (EU) Nr. ____/2014 vom 16. April 2014

- Unternehmen von öffentlichem Interesse = u.a. börsennotierte Unternehmen und Emittenten von börsennotierten Anleihen etc.
- Vorlage des Prüfungsberichts an Prüfungsausschuss (falls kein PA: AR); Mitgliedstaatenwahlrecht Vorlage an den gesamten AR (Art. 11)
 - Mindestinhalt in VO geregelt; MS können weitere Anforderungen stellen
- PA muss dem AR Empfehlung für Wahlvorschlag machen (Art. 16)
 - Begründung und mindestens 2 Vorschläge, es sei denn: Wiederbestellung
 - Vorher: Auswahlverfahren in Zuständigkeit des PA; detaillierte Vorgaben;
 - Ausnahme: Kleine Unternehmen (Marktkapitalisierung < EUR 100 Mio. und 2 der folgenden Kriterien: < 250 Beschäftigte; < EUR 43 Mio. Bilanzsumme; < EUR 50 Mio. Nettoumsatz)
 - Abweichungen sind im Wahlvorschlag an die HV zu begründen; vom AR Vorgeschlagener muss am Auswahlverfahren teilgenommen haben
- Zwangsrotation des Prüfers nach 10 Jahren mit 4-jähriger Sperrfrist und des Prüfungspartners nach 7 Jahren mit 3-jähriger Sperrfrist (Art. 17)

Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014

- Cooling off - Periode (1 bzw. 2 Jahre) für ehemalige Prüfungspartner / Prüfer / Mitarbeiter oder Partner des Prüfers bzgl. Organmitgliedschaft bzw. Führungsposition (Art. 22a neu RL 2006/43/EG)
- Gerichtliche Abberufung des Prüfers auf Antrag einer Aktionärsminderheit von 5% bei Vorliegen triftiger Gründe in Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 38 Abs. 3 neu RL 2006/43/EG)
- Prüfungsausschuss in Unternehmen von öffentlichem Interesse, idR als Ausschuss des AR (Art. 39 neu RL 2006/43/EG)
 - Mind. 1 Mitglied Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung
 - Mitglieder insgesamt Vertrautheit mit Sektor
 - Mehrheit der Mitglieder und Vorsitzender sind unabhängig vom Unternehmen
 - Mitgliedstaatenwahlrecht, von Pflicht zu PA abzusehen bei kleinen Unternehmen und Tochterunternehmen

Vorschlag zur Änderung der RL 2007/36/EG und 2013/43 EU

- Vergütungspolitik (Art. 9a RL 2007/36/EG)
 - Abstimmung der HV über Vergütungssystem (= Vergütungspolitik)
 - Bindend (ggf. Abschluss und Zahlung unter Vorbehalt; Abweichungen im zu genehmigenden Einzelfall bei Neueinstellung)
 - Mindestens alle 3 Jahre
 - Inhaltliche Vorgaben – generell:
 - Klar und verständlich
 - Im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen und Werten, langfristigen Interessen des Unternehmens
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
 - ... und im Detail:
 - Z.B. Höchstbetrag der Gesamtvergütung, Verhältnis fix und variabel, Verhältnis VS-Vergütung zur Durchschnittsvergütung der Vollzeitbeschäftigten, Leistungskriterien und Methode der Leistungsermittlung, Aufschiebzeiten und Rückforderungsmöglichkeit, wesentliche Vertragsbestimmungen
 - Begründung und Erläuterung (u.a. wieso, Darlegung der Eignung)
 - Publizität auf Internetseite

Vorschlag zur Änderung der RL 2007/36/EG und 2013/43 EU

- Vergütungsbericht (Art. 9b RL 2007/36/EG)
 - Abstimmung der HV über Vergütungsbericht für abgelaufenes Geschäftsjahr
 - Nicht bindend, aber bei Ablehnung Pflicht darzulegen, ob und ggf. wie der Abstimmung Rechnung getragen wurde
 - Inhaltliche Vorgaben – generell:
 - Klar und verständlich
 - Umfassender Überblick über den einzelnen Mitgliedern des VS (und des AR?, arg. Unternehmensleitung) im abgelaufenen GJ gezahlte Vergütung incl. sämtlicher Vorteile in jeglicher Form
 - ... und im Detail:
 - Z.B. Gesamtvergütung, die gewährt oder gezahlt wurde, aufgeschlüsselt nach Komponenten; Relation zur Unternehmenswertentwicklung und Entwicklung der Durchschnittsvergütung der Vollzeitbeschäftigten jeweils über 3 Jahre, Drittvergütungen innerhalb der Gruppe, Aktienoptionen und Aktien, incl. Bedingungen der Gewährung; Informationen zur Festsetzung
 - EU-Kommission kann Vorgaben zur standardisierten Darstellung erlassen

Vorschlag zur Änderung der RL 2007/36/EG und 2013/43 EU

- Vergütungsbericht wird Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung als Teil des Lageberichts (Art. 20 Abs. 1 lit. h) RL 2013/43/EU Entwurf)
 - Mitgliedstaaten können Unternehmen von öffentlichem Interesse, die nur börsennotierte Schuldtitel emittiert haben und deren Aktien nicht über MTF (zB Freiverkehr) gehandelt werden, von der Aufnahme des Vergütungsberichts befreien (Art. 20 Abs. 4 RL 2013/43/EU Entwurf)
- Prüfung durch Abschlussprüfer (Art. 20 Abs. 3 RL 2013/43/EU Entwurf)
 - Prüfer prüft, ob Vergütungsbericht erstattet wurde

Leitlinien „Frauenquote“

- Mindestquote von 30% für jedes Geschlecht, von jeder Bank gesondert einzuhalten
 - Voraussetzung: Börsennotiert und Mitbestimmung nach MitbestG (Montan-MitbestG etc.), ca. 110 Unternehmen
 - Derzeit nicht erfasst: SE und AG nach grenzüberschreitender Verschmelzung mit mehr als 2.000 AN
 - Besetzung von Aufsichtsratsposten nach dem 1. Januar 2016
 - Wahl/Entsendung „quotenwidriger“ Mitglieder ist bei Einzelwahl nichtig; bei Listenwahl ist die Wahl sämtlicher dem überrepräsentierten Geschlecht angehörenden Personen nichtig

Leitlinien „Frauenquote“

- Zielvorgaben für Aufsichtsrat, Vorstand und oberste Management-Ebenen
 - Voraussetzung: Börsennotiert oder Mitbestimmung nach DrittelbG, MitbestG, Montan-MitbestG etc., ca. 3.500 Unternehmen, derzeit noch nicht SE etc.
 - „Ab 2015 zu erfüllen“
 - „oberste Managementebenen“ = die beiden tatsächlich im Unternehmen eingerichteten Ebenen unterhalb des VS; zuständig ist der VS
 - Frist für Zielerreichung: höchstens 3 Jahre
 - Zielvorgabe: %satz; Berücksichtigung Frauenanteil im Management des Unternehmens bzw. der Branche ist möglich
 - Publizität von Vorgaben und Status der Umsetzung